

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)

A. Problem

Der Rechtsschutz des Staatsbürgers und die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung sollen im Wege einer Erweiterung der Befugnisse des Petitionsausschusses verbessert werden. Dem Petitionsausschuß soll insbesondere eine eigene, unmittelbare und schnellere Sachaufklärung, Tatsachenfeststellung und Wahrheitsfindung ermöglicht werden.

B. Lösung

1. Der Petitionsausschuß erhält folgende Rechte:
 - a) auf Auskunft und Aktenvorlage seitens der Bundesregierung und Verwaltung sowie auf Vernehmung von Bediensteten,
 - b) auf Anhörung von Petenten, Zeugen und Sachverständigen,
 - c) auf Wahrnehmung dieser Befugnisse auch außerhalb des Sitzes des Bundestages,
 - d) auf Übertragung jener Rechte auf einzelne Mitglieder des Ausschusses,
 - e) auf Amtshilfe durch Gerichte und Verwaltungsbehörden.
2. Die zwingende Einsetzung des Petitionsausschusses durch den Bundestag und die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Begründung selbständiger Kontrollbefugnisse sind in der vorgesehenen Grundgesetzänderung enthalten.
3. Der Schutz der Ausschlußminderheit wird gewährleistet.

C. Alternativen

Die Gesetzentwürfe sind als Kompromiß zu verstehen zwischen weitergehenden Vorstellungen, zum Beispiel

- a) der Einführung eines Parlamentsbeauftragten für die zivile Verwaltung (eines Ombudsman's),
- b) der Ausstattung des Petitionsausschusses mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses (Artikel 44 GG) und (oder) eines Ständigen Ausschusses (Artikel 45 GG),

und Vorschlägen, die Befugnisse des Petitionsausschusses lediglich geschäftsordnungsmäßig zu stärken.

D. Kosten

keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

A r t i k e l 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 45 b wird folgender Artikel 45 c eingefügt:

„Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der gemäß Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Bei der Überprüfung von Beschwerden wird der Ausschuß als parlamentarisches Kontrollorgan tätig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

A r t i k e l 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1973

Wehner und Fraktion

Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der Antrag, einen Artikel 45 c in das Grundgesetz einzufügen, ist zusammen mit dem Entwurf eines einfachen Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 7/...) eingebracht worden.

Beide Gesetzesentwürfe, mit denen eine Erweiterung der Befugnisse des Petitionsausschusses erreicht und dem Ausschuß insbesondere eine eigene, unmittelbare und damit schnellere Sachaufklärung, Tatsachenfeststellung und Wahrheitsfindung ermöglicht werden sollen, stimmen überein mit den in der 5. und 6. Wahlperiode gestellten Anträgen auf Drucksachen V/3965, V/3966, VI/973 und VI/974. Diese konnten nicht mehr abschließend beraten werden (vgl. 246. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1969, Stenographischer Bericht S. 13731 [C]; 72. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. Oktober 1972, Stenographischer Bericht S. 4010 [B] bis 4011 [D]) und fanden daher gemäß § 126 GO BT ihre Erledigung.

Die im Entwurf eines einfachen Gesetzes (Drucksache 7/581) vorgesehenen selbständigen Kontrollrechte des Petitionsausschusses, wie unmittelbare Auskunft gegenüber der Verwaltung, Aktenvorlage, Inspektion, Amtshilfe lassen sich aus dem Grundgesetz in der jetzigen Fassung nicht herleiten und sind nur im Wege einer Grundgesetzänderung zu verwirklichen (vgl. auch Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses vom 27. Juni 1969 S. 4 — zu Drucksache V/4514 — und Zwischenbericht der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform — Drucksache VI/3829 — Ziffer 2.4). Die Ausübung des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG löst für den Adressaten außer den Pflichten gegenüber dem Petenten sogenannte Annexrechte aus, die die sachgemäße Erledigung der Petition erst ermöglichen, und zwar ein Petitionsüberweisungs- und ein Petitionsinformierungsrecht gegenüber der Regierung. Sie bedeuten in Verbindung mit dem Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Exekutive, daß sich die rechtlichen Möglichkeiten des Bundestages auf schriftliche und mündliche Auskunftsersuchen gegenüber der Bundesregierung beschränken, und daß dem Bundestag bzw. dem Petitionsausschuß allein die Bundesregierung — nicht die ihrer Aufsicht oder Weisung unterstehenden Behörden — verantwort-

lich und zur Auskunft, Information und Stellungnahme verpflichtet ist. Die Einholung einer Auskunft der Regierung bietet dem Parlament und dem Petitionsausschuß die Gelegenheit, eine Regierungsmaßnahme im Einzelfall zu überprüfen und damit sowohl die eigene Gesetzgebung als auch die Verwaltung zu kontrollieren.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß jener dem Artikel 17 des Grundgesetzes beigelegte Sinngehalt überholt ist und daß der Staatsbürger trotz bestehender umfassender Rechtsschutzeinrichtungen eines verstärkten Schutzes gegenüber der Verwaltung bedarf. Dies kann nur durch Einräumung von Kontrollrechten an den Petitionsausschuß, die über den Artikel 17 des Grundgesetzes hinausgehen, erreicht werden. Die im Entwurf eines einfachen Gesetzes vorgesehenen selbständigen Kontrollbefugnisse des Petitionsausschusses lassen sich auch nach Auffassung der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform (a. a. O.) aus dem Grundgesetz in der jetzigen Fassung nicht herleiten. Der dem Petitionsrecht zu gebende neue Sinngehalt mit der daraus folgenden Begründung selbständiger Kontrollbefugnisse muß deshalb im Grundgesetz verankert werden. Das gilt um so mehr, als die selbständigen Kontrollrechte, die über die dem Gesamtparlament zustehenden Befugnisse hinausgehen, einem Organ, dem Petitionsausschuß eingeräumt werden sollen, das die Verfassung gar nicht kennt, dessen Befugnisse und Tätigkeiten zur Zeit auf der Geschäftsordnung beruhen. Die Einsetzung des Petitionsausschusses und die Begründung selbständiger Kontrollrechte für ihn müssen daher im Grundgesetz geschehen.

Die Grundgesetzänderung ist bewußt in engen Grenzen gehalten. Sie schreibt in dem einzufügenden Artikel 45 c die Bestellung des Petitionsausschusses zwingend vor, enthält seine sich aus Artikel 17 ergebende Aufgabe, „Bitten“ und „Beschwerden“ zu behandeln (Absatz 1), und sieht für die Überprüfung von „Beschwerden“ (gegen ein Handeln oder Unterlassen der Verwaltung) die verfassungsrechtliche Ermächtigung für ein einfaches Gesetz über die zusätzlichen Befugnisse des Ausschusses und seine Ausgestaltung als parlamentarisches Kontrollorgan vor (Absatz 2).